

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Überziehungszinsen schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Bei einem historisch niedrigen Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) von derzeit 0,75 Prozent sind Überziehungszinsen bis effektiv fast 20 Prozent für private Girokonten nicht begründbar und nicht akzeptabel. Laut Bundesbank wurden in Deutschland im Mai 2010 rund 41,6 Mrd. Euro Überziehungskredite genutzt. Jeder Prozentpunkt zu viel an Zinsen kostet die verschuldeten Bankkundinnen und -kunden demnach rund 416 Mio. Euro.

Aus diesem Grund müssen Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden und es muss alles getan werden, dass faire Marktbedingungen entstehen können. Alle Banken sollen nur verhältnismäßige und leistungsgerechte Überziehungszinsen verlangen dürfen. Auch die Basis der Zinsberechnung muss transparent werden. Es ist Zeit, regulierend in den Markt einzugreifen. Denn unfaire Geschäftspraktiken führen nicht nur zu Vermögensschäden, Vertrauensverlusten und Verzerrungen im Wettbewerb, sondern gefährden auch die soziale Marktwirtschaft und die Akzeptanz von politischen Rettungspaketen für die Finanzbranche.

Nicht nur die Privatverbraucherinnen- und verbraucher, sondern auch Selbständige, klein- und mittelständische Unternehmen sind durch die hohen Zinsen belastet, wenn sie auf einen Dispokredit zurückgreifen müssen. Vor diesem Hintergrund fordern auch der Gewerbeverband des Saarlandes und der Europaverband der Selbständigen eine staatliche Regulierung der Dispozinsen.

Am 11. Juni 2010 trat das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Kraft. Seitdem sollen Banken einen überprüfbaren Referenzzinssatz – etwa den Leitzins der EZB – benennen, wenn die Zinsanpassung auf die Änderung eines Referenzzinssatzes zurückgeht, und darüber unterrichten. Damit sollte sich eine Steigerung des Überziehungszinses an der Entwicklung des Referenzzinses zu orientieren haben, und die Banken nicht länger willkürlich an der Zinsschraube drehen dürfen. Nunmehr nehmen die Banken den Abstand zwischen Überziehungszinssatz und Referenzwert aber zu einem Zeitpunkt vor, zu dem die meisten der gängigen Referenzzinsen – so auch der Leitzins – historische Tiefstände aufweisen, während die den Kunden berechneten Sätze für die Nutzung des Dispositionsrahmens oder für seine Überziehung nach wie vor sehr hoch sind. Dadurch wird eine im historischen Vergleich extrem hohe Spanne zwischen Referenzzinssatz und Überziehungszinssatz für die Zukunft festgeschrieben. Die Regelung, die eigentlich zum Schutz der Verbraucher intendiert war, verkehrt sich damit ins Gegenteil. Sie sichert den Banken üppige Margen und schreibt den überhöhten Zins für die Zukunft fest.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf:

- sich im Bundesrat für eine gesetzliche Regelung für einen Referenzzinssatz für Dispo- und Überziehungszinssätze einzusetzen:
- eine gesetzliche Obergrenze für die Zinssätze bei eingeräumten Dispositionskrediten und geduldeten Überziehungskrediten mit Bezug zu diesem Referenzzinssatz festzulegen und dabei zu berücksichtigen, dass sich die Kopplung des Dispo- und Überziehungszinssatzes an den Referenzzinssatz auf einen Bezugspunkt in einer normalen Marktphase beziehen muss, insbesondere also vor Ausbruch der Finanzkrise
- Maßnahmen zur Verbesserung der verbraucherbezogenen Aufsicht und Marktbeobachtung im Finanzsektor zu ergreifen

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.